

Anlage 2 zu §9 11 der Satzung Kindertagespflege

Einkommensermittlung

A. Grundlagen für die Bemessung des Kostenbeitrages zur Kindertagespflege

1. Für die Inanspruchnahme einer Tagespflege-Betreuung wird für alle Kinder ein monatlicher Beitrag erhoben.
Dieser richtet sich nach dem **Jahreseinkommen** im Kalenderjahr der Antragstellung und wird nach einer **Kostenbeitragsstaffel** festgesetzt.
2. Der **Regelbeitrag** ist der Höchstbeitrag.
Für Kinder aus Pflegefamilien, bei denen die Beiträge von einem Jugendamt übernommen werden, ist der Beitrag nach Stufe 4 der Kostenbeitragsstaffel zu erheben.
Für Kinder aus stationärer Heimunterbringung ist der Höchstbeitrag zu erheben.
3. Die Sorgeberechtigten / Eltern haben ihr Einkommen in der „Erklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ermittlung des Kostenbeitrages ...“ zu erklären und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne Vorlage der geforderten Unterlagen ist der Regelbeitrag / Höchstbeitrag zu leisten.
4. **Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich mitzuteilen.**
Eine Ermäßigung des Elternbeitrages wird ab dem Monat des Eingangs der veränderten Einkommensunterlagen gewährt. Eine Erhöhung wird ab dem Monat berücksichtigt, ab dem die Einkommensveränderung eintritt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg behält sich vor, die Höhe des Einkommens stichprobenartig im Laufe des **Bewilligungszeitraum** zu überprüfen.

B. Einkommensermittlung

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach der **Anzahl der zu berücksichtigenden Personen** und dem **anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen**. Berücksichtigt werden
 - a. das die Tagespflege besuchende Kind,
 - b. seine mit ihm zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bzw. sein mit ihm zusammenlebender Personensorgeberechtigter,
 - c. der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil
 - d. die Geschwister, solange für diese Kindergeld bezogen wird.
2. Zum **Jahreseinkommen** (Kalenderjahr) gehören
 - a. **Bruttolöhne und -gehälter sowie Besoldung** aus nichtselbständiger Arbeit und Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (maßgebend ist das Gesamtbrutto)
(Nachzuweisen durch eine aktuelle Gehaltsabrechnung; es wird grundsätzlich von 13 Monatsgehältern ausgegangen; für den Fall, dass kein 13. Gehalt/Weihnachtsgeld bezogen wird, ist dies durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung zu belegen)
 - b. **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**
(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres; liegt dieser noch nicht vor ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres einzureichen, wonach der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt wird. Der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres ist nach Erhalt durch die Eltern der festsetzenden Stelle vorzulegen, welche dann unter Umständen eine Neuberechnung rückwirkend vornimmt und den Elternbeitrag abschließend festsetzt)
 - c. **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres; liegt dieser noch nicht vor muss eine Bescheinigung vom Steuerberater über den voraussichtlichen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft vorgelegt werden)
 - d. **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres)

e. Einkünfte aus Kapitalvermögen

(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder durch einen Kontoauszug)

f. Elterngeld (Nachweis durch aktuellen Bescheid)

g. Renten und Versorgungsbezüge, Krankengeld und Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers

(Bei Renten und Versorgungsbezügen ist der im Juni gezahlte Betrag nachzuweisen, welcher auf 12 Monate hochgerechnet wird; Nachweis beim Krankengeld über aktuellen Bescheid der Krankenkasse; Nachweis Krankengeldzuschuss durch Bescheinigung des Arbeitgebers)

h. Honorareinkünfte (Nachweis z.B. durch Rechnungen, Kontoauszüge)

i. Kindergeld (der gemäß Ziffer 1 zu berücksichtigenden Kinder)

(Nachweis durch Bescheid der Familienkasse oder Kontoauszug)

j. Einkünfte aus Unterhalt

(werden in Höhe des Durchschnittes der letzten 3 Monate berücksichtigt, Nachweis durch Kontoauszug)

k. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Nachweis durch aktuellen Bescheid)

l. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Leistungen der Agentur für Arbeit für Umschulungs-/ Förder- und Eingliederungsmaßnahmen, Sozialgeld (Nachweis jeweils durch aktuellen Bescheid)

Achtung: Die Bescheide sind im Regelfall befristet, so dass nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der neue aktuelle Bewilligungsbescheid umgehend vorzulegen ist.

m. Wohngeld, Leistungen des Sozialamtes für Kosten der Unterkunft

(Nachweis durch aktuellen Bescheid)

n. Leistungen nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz

(Nachweis durch aktuellen Bescheid)

Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die Stufe 8 – Jahreseinkommen / Bemessungsgrundlage bis 15.000,00 € - eingruppiert.

Dies sind insbesondere :

- Arbeitslosengeld II (Leistungen nach SGB II)
- Sozialhilfe (nach Kapitel 3 – SGB XII)
- Grundsicherung (nach Kapitel 4 SGB XII)
- weitere Leistungen nach den Kapitel 5 – 9 SGB XII – z.B.: Eingliederungshilfe, Blindenhilfe, Blindengeld, Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Leistungen nach AsylBLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

3. Hiervon sind Absetzungen möglich für

a. das zweite und jedes weitere Kind, für das Kindergeld bezogen wird, ein Betrag von je 2.700 €/Jahr

b. zusätzlich wegen außergewöhnlicher Belastungen für die Betreuung behinderter Kinder:

- bei einem GdB von 25 bis 45 % 500 €/Jahr
- bei einem GdB von 50 bis 70 % 750 €/Jahr
- bei einem GdB von 75 bis 100 % 1.200 €/Jahr

Der GdB (Grad der Behinderung) ist durch Bescheid oder Bescheinigung des Versorgungsamtes oder den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

4. Negativeinkünfte werden nicht berücksichtigt.